

**Rundschreiben der Eidg. Bankenkommission:
Aufsichtsreporting nach Jahres- und Halbjahresabschluss
(Aufsichtsreporting)
vom 24. November 2005**

Inhaltsverzeichnis

I. Zweck	Rz 1–3
II. Erhebungskreis	Rz 4–6
III. Gegenstand und Adressaten der Meldungen	Rz 7–15
IV. Zeitpunkt und Frist	Rz 16–19
A. Jahresabschluss	Rz 16–18
B. Halbjahresabschluss	Rz 19
V. Prüfung	Rz 20–21
VI. Inkrafttreten	Rz 22

Anhänge:

- Anhang 1: Bestandteile der Meldungen
- Anhang 2: Erklärung über die Inhaber von qualifizierten oder massgebenden Beteiligungen

I. Zweck

Das vorliegende Rundschreiben bestimmt, welche Informationen Banken und Effektenhändler im Rahmen des Aufsichtsreportings der Bankenkommission (EBK) respektive der Schweizerischen Nationalbank (SNB) jährlich bzw. halbjährlich mit einheitlichen Erhebungsformularen und in elektronischer Form einzureichen haben. 1

Diese Informationen ermöglichen der EBK, ein Frühwarnsystem zur Sicherstellung der risikoorientierten Aufsicht zu betreiben. Durch statistische Auswertungen, wie Vorjahresvergleiche, Vergleiche zwischen einzelnen Banken und Effektenhändlern und innerhalb von Vergleichsgruppen, verschafft sich die EBK einen Gesamtüberblick über den Zustand und die Entwicklung des Bankensystems. Das Aufsichtsreporting erfolgt somit zusätzlich zur Berichterstattung durch die banken- und börsengesetzlichen Prüfungsgesellschaften. 2

Die Aufstellung der an einer Bank qualifiziert Beteiligten (Art. 6a BankV) bzw. der an einem Effektenhändler massgebend Beteiligten (Art. 28 Abs. 4 BEHV) dient zur Überprüfung der dauernden Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen (Art. 3 Abs. 2 Bst. c^{bis} BankG; Art. 10 Abs. 2 Bst. d BEHG) sowie der Feststellung einer allfälligen ausländischen Beherrschung und Beurteilung der Notwendigkeit einer konsolidierten Überwachung. 3

II. Erhebungskreis

Alle Banken und Effektenhändler haben die jährlichen Meldungen zum Aufsichtsreporting (Rz 8 - 9; 12 - 13) sowie die Erklärung über die Inhaber von qualifizierten oder massgebenden Beteiligungen (Rz 12) auf Basis des Einzelabschlusses zu erstatten. Die Meldungen zum halbjährlichen Aufsichtsreporting (Rz 10 - 11) sind nur von denjenigen Banken und Effektenhändlern zu erstatten, die nach Art. 23b BankV verpflichtet sind, einen Zwischenabschluss zu erstellen. 4

Banken und Effektenhändler melden zusätzlich die entsprechenden Daten zum Aufsichtsreporting auf konsolidierter Basis, sofern sie

- verpflichtet sind, gemäss Art. 23a BankV oder Art. 29 BEHV eine Konzernrechnung zu erstellen oder 5
- aufgrund einer Holding- oder vergleichbaren Gruppenstruktur mit einer Verfügung der EBK oder auf andere Weise verpflichtet wurden, die Rechnungslegungs-, Eigenmittel- und Risikoverteilungsvorschriften auf konsolidierter Basis einzuhalten. 6

III. Gegenstand und Adressaten der Meldungen

Die Bestandteile der einzelnen Meldungen sind aus den Anhängen 1 und 2 ersichtlich, bzw. gehen aus dem EBK-RS 05/2 „Prüfbericht“ hervor. 7

Die Banken und Effektenhändler melden an folgende Adressaten:

Meldung	Adressaten	
• Jährliches Aufsichtsreporting gemäss Anhang 1 auf Einzelbasis	SNB und banken- bzw. börsengesetzliche Prüfungsgesellschaft	8
• Jährliches Aufsichtsreporting gemäss Anhang 1 auf konsolidierter Basis	SNB und banken- bzw. börsengesetzliche Prüfungsgesellschaft	9

Meldung	Adressaten	
• Halbjährliches Aufsichtsreporting gemäss Anhang 1 auf Einzelbasis	SNB und banken- bzw. börsengesetzliche Prüfgesellschaft	10
• Halbjährliches Aufsichtsreporting gemäss Anhang 1 auf konsolidierter Basis	SNB und banken- bzw. börsengesetzliche Prüfgesellschaft	11
• Erklärung über die Inhaber von qualifizierten oder massgebenden Beteiligungen gemäss Anhang 2	EBK und banken- bzw. börsengesetzliche Prüfgesellschaft	12
• Meldung der zehn grössten Schuldner gemäss EBK-RS 05/02 „Prüfbericht“, Anhang 4	Banken- bzw. börsengesetzliche Prüfgesellschaft (Beilage zum Bericht über die Aufsichtsprüfung, EBK-RS 05/02 „Prüfbericht“)	13

Die der SNB gemeldeten Zahlen gemäss Anhang 1 werden von dieser plausibilisiert, aufbereitet und an die EBK weitergeleitet. Sie werden vertraulich behandelt. Damit werden Doppelspurigkeiten – nicht zuletzt im Interesse der beaufsichtigten Banken und Effekthändler – vermieden. 14

Die Erhebungsformulare für das Aufsichtsreporting gemäss Anhang 1 basieren auf dem Gliederungsschema der Richtlinien der Eidg. Bankenkommission zu den Rechnungslegungsvorschriften (RRV-EBK). Diese Erhebungsformulare sind auch durch diejenigen Banken und Effekthändler zu verwenden, die von der Möglichkeit gemäss RRV-EBK Rz 1c Gebrauch machen und international anerkannte Rechnungslegungsvorschriften anwenden. Die entsprechenden Erfassungsunterlagen werden den Banken und Effekthändlern jeweils von der SNB zugestellt. Die Daten sind grundsätzlich elektronisch einzureichen. 15

IV. Zeitpunkt und Frist

A. Jahresabschluss

Die Meldungen gemäss Rz 8 - 9 sowie 12 sind jährlich per Stichtag des Jahresabschlusses zu erstellen. 16

Diese Meldungen sind innert 60 Tagen nach Stichtag einzureichen. In begründeten Fällen kann die EBK diese Frist ausnahmsweise um höchstens 20 Tage verlängern. 17

Die Einreichung des Aufsichtsreportings auf Einzel- und konsolidierter Basis erfolgt in der Regel vor Abschluss der Prüfungen durch die banken- bzw. börsengesetzlichen Prüfgesellschaften. Banken und Effekthändler, bei denen die Zahlen nach erfolgter Meldung noch Änderungen erfahren, haben die gesamte Meldung innert sieben Monaten nach Stichtag erneut bei der SNB einzureichen. 18

B. Halbjahresabschluss

Die Meldungen gemäss Rz 10 - 11 sind innert 60 Tagen nach Stichtag des Zwischenabschlusses einzureichen. In begründeten Fällen kann die EBK diese Frist ausnahmsweise um höchstens 20 Tage verlängern. 19

V. Prüfung

Das Aufsichtsreporting sowie die Erklärung über die Inhaber von qualifizierten oder massgebenden Beteiligungen sind von der banken- bzw. börsengesetzlichen Prüfgesellschaft im Rahmen der Rechnungsprüfung (EBK-RS 05/1 „Prüfung“) nachträglich zu prüfen. 20

Führt die Prüfung zu Ergebnissen, die von den Angaben der Bank bzw. des Effektenhändlers wesentlich abweichen, sind diese von der Prüfgesellschaft im Bericht über die Rechnungsprüfung aufzuzeigen und zu begründen. 21

VI. Inkrafttreten

Dieses Rundschreiben tritt auf den 31. Dezember 2005 in Kraft und ist auf alle Geschäftsabschlüsse ab diesem Datum anwendbar. Die Halbjahresabschlüsse in elektronischer Form sind erstmals für Zwischenabschlüsse per 30. Juni 2006 einzureichen. Mit Inkraftsetzung des Rundschreibens wird das EBK-RS 99/3 „Frühinformation“ ausser Kraft gesetzt. 22

Anhänge:

Anhang 1: Bestandteile der Meldungen

Anhang 2: Erklärung über die Inhaber von qualifizierten oder massgebenden Beteiligungen

Rechtliche Grundlagen:

- BankG: Art. 3 Abs. 2 Bst. c^{bis}, Art. 23^{bis} Abs. 2, Art. 23^{bis} Abs. 3
- BankV: Art. 6a, Art. 23a, Art. 23b, Art. 54
- BEHG: Art. 10 Abs. 2 Bst. d, Art. 14, Art. 34^{bis} Abs. 1, Art. 35 Abs. 2
- BEHV: Art. 23 Abs. 4, Art. 28 Abs. 4, Art. 29
- NBG: Art. 14 Abs. 2, Art. 16, Art. 50
- ERV: Art. 6

Anhang 1:

Bestandteile der Meldungen

Aufsichtsreporting auf Einzelbasis

jährlich

- Bilanz nach Gewinnverwendung (SNB-Formular AU 001) **A1**
- Erfolgs-Analyse (SNB-Formular AU 002) **A2**
- Eigenkapital-Analyse nach Gewinnverwendung gemäss Antrag des Verwaltungsrates (SNB-Formular AU 003) **A3**
- Wertberichtigungen und Rückstellungen, Schwankungsreserven für Kreditrisiken, Reserven für allgemeine Bankrisiken (SNB-Formular AU 004) **A4**
- Wertberichtigungen und Rückstellungen für Ausfallrisiken (Delkredere- und Länderrisiko), überfällige Forderungen und Zinsausfälle (SNB-Formular AU 005) **A5**
- Offene derivative Finanzinstrumente (SNB-Formular AU 006) **A6**
- Aufgliederung der Kundenvermögen (SNB-Formular AU 007) **A7**
- Erhebung von privilegierten Einlagen und Kleinsteinlagen (SNB-Formular AU 008) **A8**

halbjährlich

- Bilanz (SNB-Formular AUH 001) **A9**
- Erfolgsrechnung (SNB-Formular AUH 002) **A10**

Aufsichtsreporting auf konsolidierter Basis

jährlich

- Bilanz vor Gewinnverwendung (SNB-Formular AU 101) **A11**
- Erfolgsrechnung (SNB-Formular AU 102) **A12**
- Wertberichtigungen und Rückstellungen, Reserven für allgemeine Bankrisiken (SNB-Formular AU 104) **A13**
- Wertberichtigungen und Rückstellungen für Ausfallrisiken (Delkredere- und Länderrisiko) überfällige Forderungen und Zinsausfälle (SNB-Formular AU 105) **A14**
- Offene derivative Finanzinstrumente (SNB-Formular AU 106) **A15**
- Aufgliederung der Kundenvermögen (SNB-Formular AU 107) **A16**

halbjährlich

- Bilanz (SNB-Formular AUH 101) **A17**
- Erfolgsrechnung (SNB-Formular AUH 102) **A18**

Anhang 2:

Erklärung über die Inhaber von qualifizierten Beteiligungen im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Bst. c^{bis} BankG oder von massgebenden Beteiligungen im Sinne von Art. 10 Abs. 2 Bst. d BEHG i.V.m. Art. 23 Abs. 4 BEHV (auszufüllen durch die Bank oder den Effektenhändler)

Dieses Formular ist alljährlich vollständig auszufüllen. Die Änderungen gegenüber dem Vorjahr sind zu kennzeichnen. Für neue qualifiziert oder massgebend Beteiligte ist ein Beiblatt auszufüllen.

Bank oder Effektenhändler:

Am Kapital der obgenannten Bank oder des obgenannten Effektenhändlers über Fr., eingeteilt in (Anzahl)

.....	Namenaktien à nom.	Fr.....
.....	Inhaberaktien à nom.	Fr.....
.....	Partizipationsscheine à nom.	Fr.....
.....	Beitragsanteil (bei Personengesellschaften)	Fr.....

sind die nachstehend bezeichneten natürlichen oder juristischen Personen qualifiziert im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Bst. c^{bis} BankG oder von Art. 23 Abs. 4 BEHV beteiligt:

1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.
9.

Nach Kenntnisnahme der Strafbestimmung von Art. 46 Abs. 1 Bst. i BankG haben wir dieses Formular und das Beiblatt ausgefüllt, und wir verpflichten uns, die Bankenkommision über alle Änderungen hinsichtlich der qualifizierten bzw. massgebenden Beteiligungen unverzüglich zu informieren (Art. 3 Abs. 6 BankG, Art. 28 Abs. 3 BEHV).

Ort und Datum:

Unterschriften:

Präsident oder
Vizepräsident

Mitglied der
Geschäftsleitung

Beilage: Beiblatt

„Beiblatt“ zur Erklärung über die Inhaber von qualifizierten Beteiligungen oder massgebenden Beteiligungen

1. Name bzw. Firma des Beteiligten:

.....
.....

2. Adresse:

.....
.....

3. Wohnsitz/Sitz (Ort, Staat):

.....

4. Nationalität:

.....

Für Ausländer in der Schweiz, Art der Aufenthaltsbewilligung:

.....

5. Art der Beteiligung:

- direkte Beteiligung (Kapital): %
- direkte Beteiligung (Stimmen): %
- indirekte Beteiligung (Kapital): % an der Beteiligung
..... (Name der Beteiligung)
- indirekte Beteiligung (Stimmen): % an der Beteiligung
..... (Name der Beteiligung)
- Beteiligung am Partizipationskapital: %
- Beitrag (bei Personengesellschaften):
- Einfluss auf andere Weise:
.....
.....
.....